

RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM | 44780 Bochum | Germany

DER REKTOR

Dezernat für Personal und Recht  
Abt. 3.7 Justitiariat  
Gebäude UV 2/211  
Universitätsstraße 150, 44801 Bochum

[www.uv.rub.de/justiz/](http://www.uv.rub.de/justiz/)

Ihr Zeichen | Ihre Nachricht vom      Unser Zeichen | Unsere Nachricht vom

Datum  
22. Dezember 2021

### Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz NRW, UIG NRW, VIG

Sehr geehrt

es ergeht folgender

#### Bescheid

1. Ihr Antrag wird abgelehnt.
2. Diese Entscheidung ergeht gem. § 11 Abs. 1 S. 2 IFG NRW gebührenfrei.

#### I.

Mit E-Mail vom 23.11.2021 stellten Sie über das Portal fragdenstaat.de eine Anfrage unter Bezugnahme auf das Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (IFG NRW), Umweltinformationsgesetz Nordrhein-Westfalen (UIG NRW) und Verbraucher-Informationengesetz (VIG). Sie begehrten hierbei die Übersendung des Erlasses des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 26. April 1994 - V B 3 -0400.3.4.42 ("China-Erlass"), wie zitiert vom VG Arnsberg, Urteil vom 24.01.2003 - 3 K 2/01 (openJur 2011, 24833).

#### II.

Der angeforderte Erlass ist nicht bei der Ruhr-Universität Bochum vorhanden.

Nach § 4 Abs. 1 IFG NRW hat jede natürliche Person nach Maßgabe des IFG NRW gegenüber den in § 2 IFG NRW genannten Stellen Anspruch auf Zugang zu den bei der Stelle vorhandenen amtlichen Informationen. Informationen in diesem Sinne sind nach § 3 IFG NRW alle in Schrift-, Bild-, Ton- oder Datenverarbeitungsform oder auf sonstigen Informationsträgern vorhandenen Informationen, die im dienstlichen Zusammenhang erlangt wurden. Informationen sind gem. § 4 Abs. 1 IFG NRW vorhanden, wenn sie Bestandteil der eigenen Verwaltungsunterlagen sind. Daraus folgt, dass die Behörde nicht verpflichtet ist, die erwünschten Informationen zu beschaffen oder entsprechend aufzubereiten.

Andere Anspruchsgrundlagen als das IFG NRW sind nicht ersichtlich. Die von Ihnen genannten Gesetze UIG NRW und VIG sind nicht einschlägig.

III.

Dieser Bescheid erfolgt vorab per E-Mail. Ich bitte um Bestätigung des Eingangs der E-Mail. Ein inhaltsgleiches Schreiben mit heutigem Datum wird Ihnen postalisch übersandt.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen (Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungs- und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG vom 07.11.2012, GV.NRW 2012, S. 548) erhoben werden.

Unabhängig von der genannten verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzmöglichkeit haben Sie gemäß § 13 Abs. 2 IFG NRW das Recht, den Landesbeauftragten für den Datenschutz als Beauftragten für das Recht auf Information anzurufen. Hierdurch wird der Ablauf verwaltungsverfahren- bzw. verwaltungsgerichtlicher Fristen jedoch nicht berührt. Nähere Informationen hierzu erhalten Sie im Internet unter <https://www.ldi.nrw.de>.

Ferner wird darum gebeten, dass etwaige personenbezogene Daten sowie die Kontaktdaten von Mitgliedern und Angehörigen der Ruhr-Universität Bochum durch Sie bzw. durch das mit Ihnen ersichtlich verbundene Format nicht öffentlich zugänglich gemacht werden (insbesondere nicht auf den Webseiten des Portals [www.fragenstaat.de](http://www.fragenstaat.de)).

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

